

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 13

NUMMER : 31

DATUM : 05.10.2017

INHALTSVERZEICHNIS

---

Lfd. Nr.    Bezeichnung

75            Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
              - Bebauungsplan M 225, 5. Änderung „Düsseldorfer Straße / Bodelschwingh-  
              straße“-

## 75 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Bebauungsplan M 225, 5. Änderung „Düsseldorfer Straße / Bodelschwinghstraße“**

#### **Plangebiet wird geändert**

#### **Bebauungsplan wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB öffentlich ausgelegt**

Der durch den Rat der Stadt Ratingen am 23.06.2015 beschlossene Geltungsbereich für den Bebauungsplan M 225, 5. Änderung wurde durch Ratsbeschluss vom 05.09.2017 wie folgt geändert:

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, Flur 11 und beinhaltet die Flurstücke 645, 647 und 730 sowie Teilbereiche des Flurstücks 648;

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus den beigefügten Übersichtskarten ersichtlich.

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 05.09.2017 ebenfalls beschlossen, den Bebauungsplan M 225, 5. Änderung „Düsseldorfer Straße / Bodelschwinghstraße“ einschließlich der Entwurfsbegründung vom 03.05.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 16.10.2017 bis einschließlich 24.11.2017** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Projektbeschreibung: Anpassung der planungsrechtlichen Grundlage an den Bestand mit Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für die Wohn-/Geschäftshäuser unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Gutachterliche Stellungnahme zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes, IVÖR Institut für Vegetationskunde Ökologie und Raumplanung (April 2017)

Die Unterlagen zum Bebauungsplan M 225, 5. Änderung (Planentwurf, Entwurfsbegründung, etc.) können auch im Internet unter <http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen> eingesehen werden.

### Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 05.09.2017 beschlossene Offenlage des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

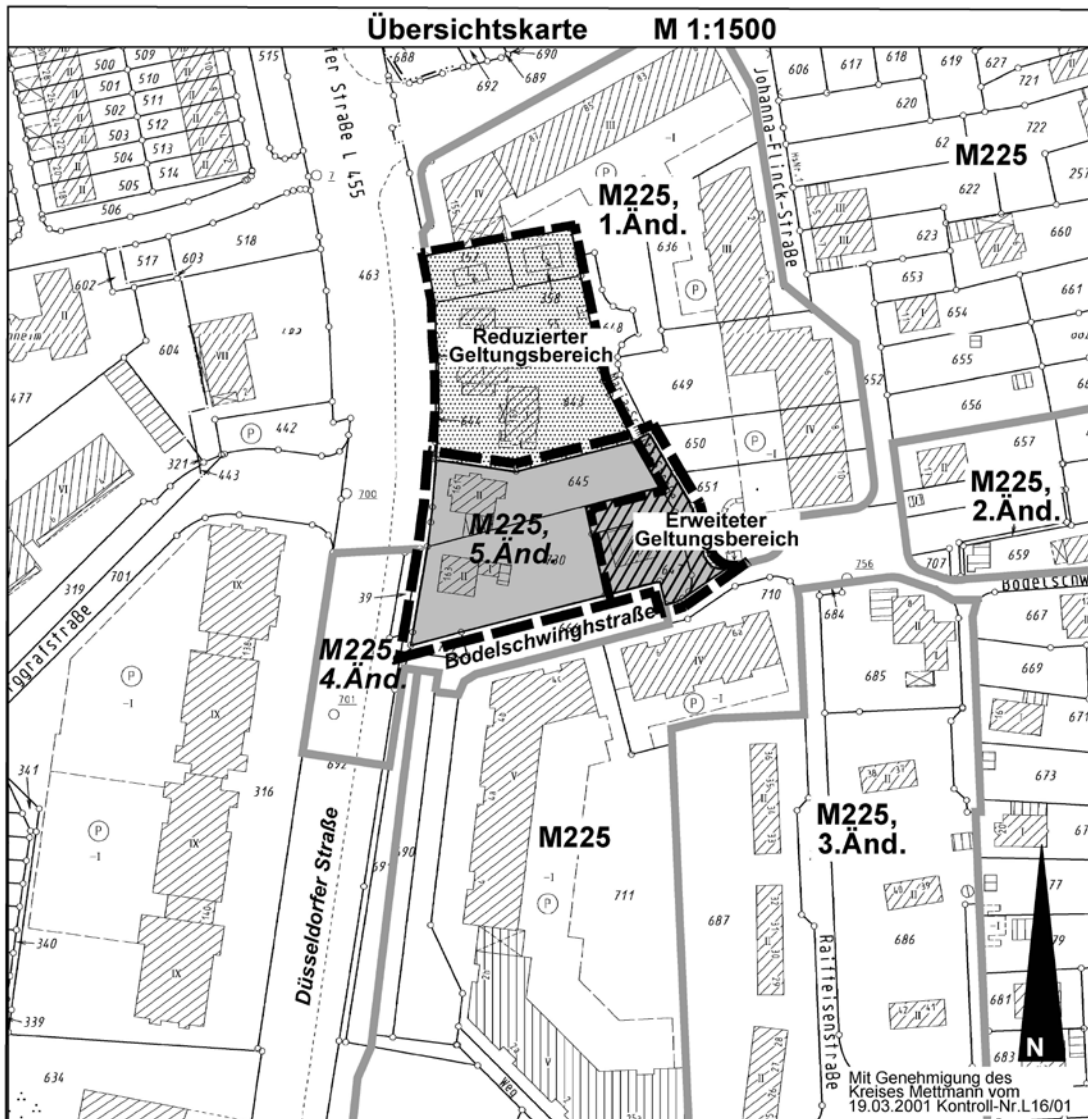
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 28.09.2017

(Pesch)  
Bürgermeister



-  Grenze des räuml. Geltungsbereichs M 225, 5. Änd.
-  Bebauungsplan M 225, 1- 4. Änd.
-  Erweiterter Geltungsbereich M 225, 5. Änd.
-  Reduzierter. Geltungsbereich M 225, 5. Änd.



# STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

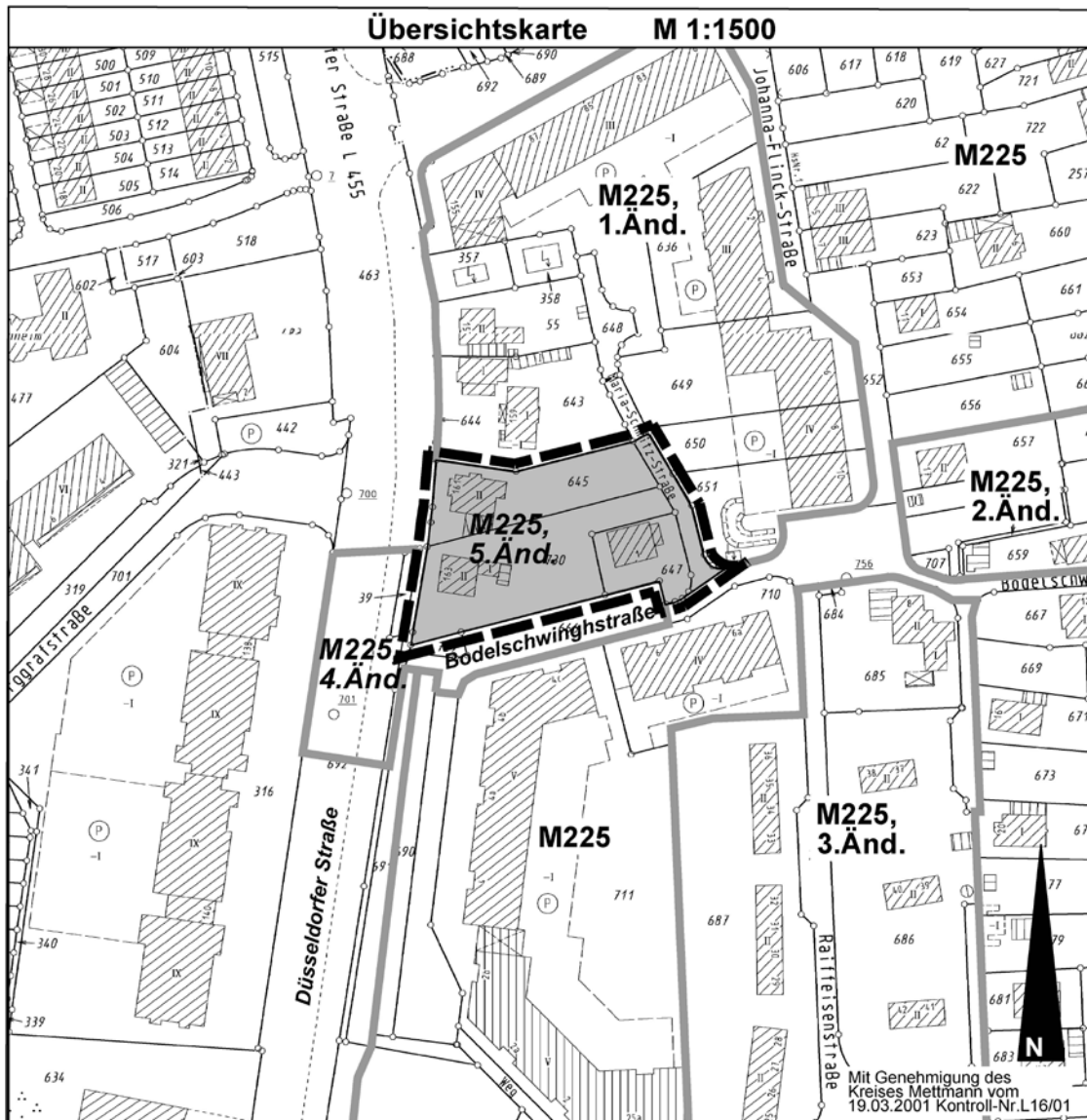
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

## M 225 , 5. Änderung

### "Düsseldorfer Str. / Bodelschwinghstr."



Grenze des räuml. Geltungsbereichs M 225 , 5. Änd.



Bebauungsplan M 225,1- 4.Änd.



# STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

## M 225 , 5. Änderung

### "Düsseldorfer Str. / Bodelschwinghstr."

**- letzte Seite nicht bedruckt -**